

schaften für solche Fälle sensibilisiert wurden.

Problemorientierung und ressortübergreifender Arbeitsansatz eröffnen Möglichkeiten für effektivere Intervention – für gute wie für schlechte Zwecke. Die Effektivitätssteigerung geschieht dabei allerdings um den Preis der faktischen Unterhöhlung rechtsstaatlicher und formaldemokratischer Sicherungen, ist in der Tendenz antiliberal und antidemokratisch. Von Augenmaß kann hier folglich nicht die Rede sein.

Demokratisch organisierte Sicherheitspolitik

Eine alternative kommunale Sicherheitspolitik, die sich deutlich von konservativer Sicherheits- und Kriminalpolitik absetzt, ist nicht nur eine Frage des Augenmaßes oder sachgerechter Politik. Sicherheitsprobleme sind keine technokratisch und professionell zu lösenden Sachprobleme, wie es bei den Kriterien »situationsorientiert, ressortübergreifend, problemorientiert« mitschwingt, sondern politische Fragen, die es als solche anzugehen gilt. Dabei steht eine alternative Politik vor der Herausforderung, praktikable Modelle der demokratischen Aushandlung von Interessenkonflikten zu entwickeln und diese an weitergehende normative Prinzipien zu binden: soziale und politische Gleichheit, Minderheiten- und Individualschutz, Sicherheit als Teilaspekt von Lebensqualität etc.

An realisierbaren Modellen für die Organisation entsprechender Beteiligungsprozesse mangelt es dabei weitgehend. Mit Gremien wie wir sie zum Beispiel aus vorhandenen Präventionsräten kennen, wird den genannten Problem nicht Rechnung getragen. Gerade in solchen offenen, nicht formalisierten Zusammenschlüssen setzen sich die sozialen Ungleichheiten in der Gesellschaft ungebrochen durch: Es findet sich dort keine Repräsentation des gesellschaftlichen Interessenspektrums; über ihre Organisations- und Artikulationsfähigkeit setzen sich vielmehr genau die Interessengruppen durch, die auch in anderen Bereichen privilegiert sind.

Kommunale Sicherheitspolitik hat darüber hinaus zu berücksichti-

gen, daß Sicherheit nur eine Dimension einer »guten Gesellschaft« darstellt und entsprechend einzubetten ist in ein umfassenderes Konzept von Kommunalpolitik. Auch die Kommunalpolitik wird – wie die Sozialpolitik – verkürzt, verformt und instrumentalisiert, wenn sie ausschließlich auf Sicherheit ausgerichtet wird. Nicht eine ressortübergreifende Reorganisation von Kommunalpolitik als Sicherheitspolitik ist gefordert, sondern eine gemäß der genannten Prinzipien organisierte Kommunalpolitik, bei der Sicherheit als eine Zieldimension neben anderen integriert ist.

Im skizzierten Sinne muß sich alternative Sicherheitspolitik eindeutiger definieren und um die Entwicklung neuer, entsprechender Praxismodelle bemühen. Sie geht einen riskanten Weg, wenn sie relativ unbestimmte Begrifflichkeiten und Politikansätze (zum Beispiel der Situationsprävention oder der KKP), die zudem noch einer konservativ-technokratischen Tradition entstammen, einfach übernimmt. Daran ändert auch die vermutliche Absicht nichts, entsprechende Konzepte für die spezifischen eigenen Ziele nutzbar machen zu wollen.

Dr. Werner Lehne ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie der Universität Hamburg

Anmerkungen

1 Obwohl, oder auch gerade weil Begriffe wie »alternativ« oder »kritisch« ohne weitergehende Konkretisierung sehr unbestimmt sind, ziehe ich sie den Charakterisierungen »sachgerecht« und »mit Augenmaß« vor. Was die Kriterien für eine andere/bessere Kriminalpolitik sein sollen, ist keine Frage des richtigen Maßes, sondern muß normativ bestimmt werden (z.B. indem Grundprinzipien wie Reduzierung der Zufügung von Leid, Integration statt Ausgrenzung gesetzt werden). Welches sind die gemeinsamen normativen Eckpunkte unserer aktuellen Debatte? Das wäre eine interessante und wichtige Frage für eine eigene Diskussion, die ich hier nicht führen kann. Implizit ist sie allerdings mit Gegenstand meiner Ausführungen.

2 Siehe z.B. Clarke, R.V. (Ed.), *Situational Crime Prevention. Successful Case Studies*, New York 1992; Goldstein, H., *Problem-Oriented Policing*, New York 1990.

INTERNET VOR GERICHT

Viel Wirbel um nichts?

● Peter Zimmermann

Der ehemalige Geschäftsführer von CompuServe, Felix Somm, wurde vom Amtsgericht München am 28. Mai überraschend zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren wegen Beihilfe zur Verbreitung von pornographischen Schriften verurteilt. Das Medienecho ist gewaltig, der Untergang des Internets in Deutschland wird befürchtet. Soweit wird es nicht kommen, und das Urteil scheint keinen Grundsatzcharakter zu haben. Allerdings wirft es grundsätzliche Fragen auf, so daß man auf die schriftliche Begründung und die Ergebnisse der weiteren Diskussion gespannt sein darf.

Nach den Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Somms drei Verteidigern sah alles ganz einfach aus. Der Sachverständige Kai Fuhrberg hatte dargestellt, daß eine lückenlose Überwachung von Inhalten im Internet nicht möglich sei, so daß schließlich auch der Staatsanwalt Freispruch beantragte. Die Auseinandersetzung hatte sich zur rechtlichen Begründung des Freispruchs hin verlagert.

Überraschend verkündete der Amtsrichter Wilhelm Hubbert dann einen Schuldspruch und löste damit Unverständnis im Gerichtssaal und Empörung beim Angeklagten aus. Erstmals ist in Deutschland ein Online-Anbieter in Zusammenhang mit Kinderpornographie verurteilt worden.

Die Medienmaschine begann entsprechend zu rollen: Trotz der nur etwa zwanzig Besucher – meist Medienvertreter – in dem kleinen Münchner Gerichtssaal fand die Entscheidung des Gerichts auch international sehr viel Beachtung. Das Urteil ist in den Medien auf fast einhellige Ablehnung gestoßen, teils mit deftigen Worten. Die Lektüre einiger Artikel erweckt den Eindruck, es werde über einen anderen Prozeß berichtet: das Internet vor Gericht. Darum ging es aber nicht.

Für Juristen war die ausführliche mündliche Begründung durchaus nachvollziehbar, auch wenn die Verteidigung es nicht für wahrscheinlich hält, daß es rechtskräftig wird und – natürlich – sofort Rechts-

mittel angekündigt hat. Es sei ein Fehlurteil.¹ Ob dieser Optimismus gerechtfertigt ist, wird sich zeigen, wenn die schriftliche Begründung vorliegt. Zunächst muß das Urteil nicht überbewertet werden, noch ist alles offen. Ob allerdings das negative Signal für den »Medienstandort« Deutschland zu beseitigen ist, auch wenn das Urteil aufgehoben wird, ist zweifelhaft. Dies dürfte aber weniger dem verspotteten bayerischen Amtsrichter anzulasten sein als der Berichterstattung.

Rechtslage nun wieder unklar?

Die Internetgemeinde bewegt jetzt vor allem Angst ob der neuen Unklarheit über die Rechtslage. Nachdem letztes Jahr der US Supreme Court ein Gesetz gegen Kindersex im Internet aufhob, da es gegen die Meinungsfreiheit verstoße, und nachdem das Telekommunikationsgesetz in Deutschland für eine vermeintlich klare Rechtslage gesorgt hatte, scheint den Betroffenen nun wieder alles offen.

Interessant ist die sorgfältige Begründung, die der Richter nach der Verkündung des Schuldspruches vortrug. Nachdem schon Staatsanwalt Hunoltstein durch gute eigene Sachkunde aufgefallen war, versuchte auch der Richter klar zu machen, daß er sich um eigenes technisches Verständnis bemüht hatte. Trotz Schlagzeilen wie »keine Ahnung vom Internet«² und ähnlichen schien es, als habe er das mit Erfolg getan.

Somm war angeklagt worden, Beihilfe zur Verbreitung von pornographischen Schriften (§§ 184, 27 StGB) geleistet zu haben, indem er den Zugang zum amerikanischen Netzrechner von CompuServe ermöglicht habe. Dort befanden sich in über 15.000 Newsgruppen unter anderem auch Kinderpornos und andere harte Pornographie. Diese Inhalte wurden von Dritten auf den Server gespielt.

Der Richter bezog sich in seiner Begründung nicht auf das Internet als solches, sondern darauf, daß die Newsgroups auf dem eigenen Server von CompuServe gespeichert waren. Dem Angeklagten sei vorzuwerfen, daß er Newsgruppen mit anstößigen Inhalten dort nicht hat löschen lassen.

Es gebe falsche Vorstellungen vom Internet in den Köpfen aller Beteiligten, behauptete der Richter und ertete Kopfschütteln. Er spielte damit offenbar auf die Auffassung der Befürworter des Rechtsgedankens der schrankenlosen Redefreiheit an. Dagegen ist im deutschen Recht kein Grundrecht grenzenlos und es dürfe – so der Richter – auch im Internet keinen rechtsfreien Raum geben.

Das Gericht kam in der Tat, wie *Weinknecht*³ annimmt, zu der Auffassung, daß Somms den Vorsatz hatte, durch die Nichtlöschung der beanstandeten Gruppen – darunter eben auch der kinderpornographischen – Kunden zu gewinnen oder zu halten. Somms habe spätestens von der Staatsanwaltschaft über die Existenz dieser Gruppen erfahren und die beanstandeten Gruppen dann zunächst sogar sperren lassen. Dies zeige, daß eine Löschung der Daten durchaus möglich gewesen sei und auch den Vorsatz Somms. Dessen Motiv sei der »Kampf um Kunden und Marktanteile« gewesen. Somms habe das Medium Internet für seine eigenen wirtschaftlichen Interessen mißbraucht: »Jugendschutz mußte vor der Gewinnmaximierung zurückstehen.«

Die Tatsache, daß man sich Zugang zu Newsgruppen, die bei CompuServe gesperrt sind, relativ leicht über andere Newsserver beschaffen kann, fand er strafrechtlich irrelevant. Auch die Weisungsgebundenheit Somms wollte der Richter nicht entlastend gelten lassen. Diese höre jedenfalls dann auf, wenn es um Straftaten gehe. Der Richter ver-

glich das Verhalten Somms mit der Weisungsgebundenheit der Mauer schützen.

Er stellte darauf ab, daß für die Gewinnung der Fotos von härtester Pornographie tatsächliche Straftaten von menschenverachtender Brutalität begangen würden und führte an, daß die beanstandeten Newsgroups schon am Titel erkennbar gewesen seien. Der Wortschatz der Pornoanbieter beschränke sich ohnehin auf »knapp dreißig Worte«, so daß Suchroutinen auf dem eigenen Server durchaus möglich

lich auf das enge wirtschaftliche Verhältnis zwischen CompuServe Deutschland und CompuServe USA ab. Da davon auszugehen ist, daß sich ein solches Verhältnis selten findet, fehlt dem Urteil die Grundsatzqualität.

Weinknecht weist in seinem Online-Beitrag⁴ zurecht darauf hin, daß CompuServe Deutschland nur den Zugang zum amerikanischen Server hergestellt hat und daß daher fraglich sei, ob die deutsche Firma diese Inhalte selbst und als eigene Inhalte bereit gehalten hat. Wären sie als

Gefahr sah und daher die Newsgruppen wieder freigab, liegt nahe.

... aber grundsätzliche Probleme

Wie konnte es zu diesem »Clash of Cultures« zwischen Juristen und Medien beziehungsweise Internetgemeinde kommen?

Einer der Gründe mag darin bestehen, daß hier zwei Rechtskulturen aufeinanderprallten. Die Redefreiheit wird im amerikanischen Rechtskreis meist sehr umfassend



gewesen seien. Das Urteil solle auch andere Online-Anbieter abschrecken, was wohl auch die Höhe der Strafe erklärt. Es ist die höchste Strafe, die noch zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Die Frage nach der Zumutbarkeit der technischen Maßnahmen nannte er eine Zumutung angesichts der Schwere der verübten Straftaten.

Angemerkt sei: Nicht das Ansehen oder Versenden der Bilder war gemeint, was für sich betrachtet eher läßlich erscheinen mag, sondern die Straftaten, die bei der Herstellung der Fotos verübt worden sein mußten.

Kein Grundsatzurteil...

Das Urteil stellt – ausweislich der mündlichen Begründung – wesent-

fremde Inhalte zu beurteilen, so wäre Somms wegen des mittlerweile erlassenen § 5 III TDG kaum zur Verantwortung zu ziehen.

Ganz von der Hand zu weisen ist die Urteilsbegründung dennoch nicht. Die Tatsache, daß die strafbaren Inhalte über einfach zu bedienende Massenprovider bequem verfügbar sind, dürfte ihrem Erfolg bei den Kunden sicherlich nicht schaden und ihre Verbreitung deutlich steigern. Dies könnte auch die Nachfrage nach solchen Bildern steigern.

Schert ein einzelner Anbieter aus und sperrt Inhalte, so könnte er wegen seiner Zensurbemühungen Opfer eines Boykotts werden. Gerade die Diskussion um die weltweite Sperrung der Newsgruppen bei CompuServe hat gezeigt, daß diese Gefahr durchaus besteht. Daß Somms diese

verstanden, es gibt strafrechtliche Verbote. Einer der größten Produzenten übelster Nazipropaganda hat in den USA unbehelligt seinen Sitz. Das Gedankengut von der gänzlich freien Rede ist durch zahlreiche Kampagnen (zum Beispiel blue ribbon campaign) allen Internetnutzern vertraut, natürlich auch den Medienvertretern. Anders sieht das deutsche Juristenaugen die Redefreiheit: Kein Grundrecht ist schrankenlos, es wird jedenfalls durch die Grundrechte anderer begrenzt. Wo die Grenze liegt, wird dann im Wege der »praktischen Konkordanz« bestimmt. Schluß ist jedenfalls da, wo strafrechtlich relevante Tatbestände im Spiel sind.

Weiter lassen die sehr leichten Umgehungsmöglichkeiten von Verböten und Löschungen einen strafrechtlichen Eingriff sinnlos und

überzogen erscheinen, zumal wenn er sich nicht gegen die Urheber richtet. Bisher wurden Inhalte, die irgendwo verboten wurden, sofort auf anderen Servern bereit gehalten, um die Maßnahmen leer laufen zu lassen. So auch im Fall CompuServe: Während der kurzzeitigen Sperrung der von der Staatsanwaltschaft monierten Newsgruppen, die sich weltweit auswirkte, wurden von aufgeschreckten Technikfreaks in CompuServe-Foren genaue Anleitungen gegeben, wie auch der unbedarfteste Nutzer Zugriff auf die gesperrten Inhalte durch Anwahl anderer Newsserver erhalten kann.

Dies mag auch zur Klassifizierung der Löschung als technisch unmöglich oder jedenfalls unzumutbar geführt haben. Die Reduzierung des Falles »CompuServe« auf einen Einzelfall, in dem die Löschung inkriminierter Daten möglich und zumutbar gewesen wäre, wurde von den Medien nicht akzeptiert. Jeder Fall läßt sich zum Einzelfall machen, spannt man den Rahmen nur eng genug. Der Richter wollte zwar ein Zeichen setzen, hat aber den Vorteil, nur diesen Fall zu entscheiden. Die Medienwelt sah das grundsätzliche Problem.

Pornographie stellt nur die Spitze des Eisberges dar; es gibt noch andere Inhalte im Internet, die Staatsanwälte interessieren können. Man muß zwar in der riesigen Menge unbedenklicher Daten schon gezielt suchen, um Anstößiges zu finden, aber es ist bekannt, daß es zum Beispiel Webseiten gibt, die zum Rassenhaß aufstacheln, Anleitungen zum Bombenbau oder zur Sabotage von Bahnlinien geben. Von Bildern, die Nazi-Embleme darstellen oder nationale Kennzeichen entstellen, gar nicht zu sprechen. Befürchtet wird, daß die Keule des Strafrechts demnächst wegen Aufforderung beziehungsweise Anleitung zu Straftaten, Volksverhetzung, Gewaltdarstellung und ähnlichen Delikten geschwungen wird.

Entscheidung über Inhaltskontrolle weiter offen

Wie immer bei der Beurteilung von Inhalten lassen sich Zweifelsfälle finden, bei denen unklar ist, ob sie nun hätten gesperrt werden müssen oder nicht. Ein Online-Anbieter steht damit mit einem Bein im Ge-

fängnis. Um das zu vermeiden, müßte eine sehr klare und eindeutige Zuordnung, auch für juristische Laien, möglich sein. Oder es ist zu fürchten, daß restriktiver gelöscht wird, als es das Gesetz verlangt. Daher scheint eine Lösung bisher nur so möglich, daß man die Haftung eines Providers für fremde Inhalte ausschließt, wie das auch das Telemediengesetz in § 5 III vorsieht.

Dieser Fall zeigt, wie hilflos das nationale Strafrecht der grenzüberschreitenden Kriminalität gegenüber steht. Es ist die Frage, ob das willkürliche Herausgreifen eines Anbieters und dessen Verurteilung zu mehr Gerechtigkeit führt. Vor allem, wenn man lediglich die Weiterverbreitung anklagen kann, weil die Urheber nicht zu fassen sind.

Offen bleibt also weiter die Frage, was für ein Internet die Welt will. Ob um der Freiheit willen auch deren Mißbrauch hingenommen werden muß oder ob statt dessen lieber offensichtliche Ungerechtigkeiten im Kampf gegen mißliebige Inhalte in Kauf genommen werden.

Dabei muß wohl sorgfältig zwischen denen unterschieden werden, die tatsächlich schwere Straftaten bei der Herstellung von Kinder-, Tier- oder Gewaltpornographie begehen oder direkt von ihnen profitieren und jenen anderen, die sich nur schlecht oder gar nicht dagegen wehren können, daß über ihre Kommunikationskanäle solch »harter Stoff« weiter verbreitet wird.

Die Entscheidung über den Eingriff in Inhalte sollte nicht von einem Straferichter gefällt werden, auch nicht, wenn es sich um eindeutige Fälle handelt. Denn ob überhaupt eine inhaltliche Kontrolle stattfindet oder nicht, ist eine politische Entscheidung und keine juristische. Und es ist sehr fraglich, ob sie angesichts der unbestreitbar neuen Situation, die durch das Internet entstanden ist, im nationalen Alleingang gelöst werden kann.

Peter Zimmermann ist Rechtsanwalt und freier Journalist in München, e-mail: Peter.Zimmermann@bigfoot.com

Anmerkungen

- 1 Verteidiger Prof. Hoeren im Stern 24/98, S. 20.
- 2 Computer & Co 6/98.
- 3 www.weinknecht.de
- 4 www.weinknecht.de/somm.htm

SEXUALSTRAFRECHT IN ÖSTERREICH

Zweischneidige Reform

• Christian Bertel

Bei der Reform des Sexualstrafrechts in Österreich stehen die Interessen der Opfer im Mittelpunkt. Die konkreten Regelungen bringen jedoch Erschwernisse ins Verfahren ein, die weder aus der Täter-, noch aus der Opferperspektive wünschenswert erscheinen.

Vor einigen Wochen legte das Bundesministerium für Justiz den 2. Teil des Strafrechtsänderungsgesetzes 1998 vor, der das Sexualstrafrecht reformieren soll (JMZ 318.010/1-II. 1/98). Vier Vorschläge verdienen besondere Beachtung.

1. Schwerer Mißbrauch

Die § 206, § 207 StGB erhalten eine neue Überschrift: Statt Beischlaf mit Unmündigen heißt es jetzt »Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen« (§ 206), und statt Unzucht mit Unmündigen »Sexueller Mißbrauch von Unmündigen« (§ 207). Zugleich wird die *Ausführungshandlung des § 206 erweitert*. Er kann jetzt nicht nur durch den Beischlaf, sondern auch durch andere »dem Beischlaf gleichzusetzende« *geschlechtliche Handlungen* begangen werden. Darunter will der Entwurf (S. 10) »jede auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Form einer oralen, analen oder vaginalen Penetration« verstehen. Diese schwersten Mißbräuche werden künftig nicht mehr nach § 207 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, sondern nach § 206 mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren bestraft werden. Das ist vertretbar.

2. Verjährung erst ab Volljährigkeit

Bei Sexualdelikten an Minderjährigen soll die *Verjährungsfrist* künftig erst mit Volljährigkeit des Opfers beginnen (§ 58 Abs. 3 Z 3 E). Mißbrauchte Kinder, so der Entwurf (S. 7), könnten oft erst nach Erreichen der Adoleszenz über den Tathergang sprechen. Wenn diese Aus-

sage richtig ist und wenn sie das einzige Argument wäre, das in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, müßte man dafür eintreten, die Verjährung von Sexualdelikten erst enden zu lassen, wenn das Opfer einige Zeit erwachsen ist.¹ Sie mit der Adoleszenz des Opfers erst beginnen zu lassen ist ein unangemessener Vorschlag, unangemessen selbst dann, wenn man die Argumente des Entwurfs unbesehen übernimmt. Es gibt aber eine Reihe von Gegenargumenten, die der Entwurf entschieden unterschätzt oder ganz übergeht.

Der Entwurf denkt in erster Linie an den einfachen und an den schweren sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 206, § 207 E). Die Verjährungsfristen dieser Delikte betragen ohnehin fünf und zehn Jahre (§ 57 Abs. 3 StGB), die Fristen verlängern sich, wenn das Kind durch die Tat an seiner (seelischen) Gesundheit schwer geschädigt wird (§ 206 Abs. 2., § 207 Abs. 3 E), und sie verlängern sich noch einmal durch jedes weitere Sittlichkeitsdelikt, das der Täter während der Verjährungszeit begeht (§ 58 Abs. 2 StGB). Probleme kann es allenfalls geben, wenn ein Vater seine Tochter schon als Kind sexuell mißbraucht, das Kind dadurch keinen Schaden erleidet und der Vater den Mißbrauch nicht wiederholt; diese Tat ist, wenn das Kind volljährig wird, bereits verjährt. Aber das hat doch auch ein Gutes! Daß sich der Vater durch Verzicht auf weitere Mißbräuche Straffreiheit verdienen kann, dient doch gerade dem Schutz der Kinder! Der Entwurf übersieht die präventive Funktion der Verjährung.² Wie oft kommt es übrigens vor, daß sexuelle Mißbräuche an Kindern noch vor Volljährigkeit des Opfers verjähren? Der

Weiter auf S. 12